

|                                                                                                                          |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Gemeinde Kirchzarten                                                                                                     | <b>BESCHLUSSVORLAGE</b> |
| <b>Vorlage Nr.: 2020/143</b>                                                                                             |                         |
| Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2020/60                                                                                     | 30. Oktober 2020        |
| Bau- und Umweltausschuss am 09.11.2020 - nicht öffentlich -<br>Gemeinderat am 19.11.2020 - öffentlich -                  |                         |
| <b>Tagesordnungspunkt</b><br><u>Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung; Genehmigung Werbeanlage; Erich-Rieder-Str. 2</u> |                         |

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, dem Antrag auf Befreiung zur Genehmigung der Werbeanlage nicht zuzustimmen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.

### **Beratungsergebnis:**

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Die Firma FSM AG hat im März 2017 einen Bauantrag zum Neubau von Büro- Sozial- und Produktionsflächen für das Grundstück Erich-Rieder-Str. 2 (Flst. Nr. 904/2) in Kirchzarten eingereicht. Da die Planunterlagen den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans entsprechen, wurde nicht über das Bauvorhaben in den Gremien beraten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fischerrain“. Dieser wurde im Oktober 2015 rechtskräftig.

Der Neubau ist mit drei Werbeanlagen versehen, welche an der Süd- Ost- und Westfassade angebracht sind. Diese wurden in den Planzeichnungen zum Bauantrag von 2017 nicht aufgeführt.

Aktuell wurde nun ein Antrag auf Befreiung für die Werbeanlagen eingereicht.

Nach § 50 (1) Anhang Nr. 9 b) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind Werbeanlagen in durch den Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten (...) bis zu 10 m Höhe über der Geländeoberfläche verfahrensfrei. Verfahrensfreie Vorhaben müssen nach § 50 (5) LBO ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen. Dazu zählt unter anderem auch der Bebauungsplan.

Nach Ziffer 2.2.4 der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans ist selbstleuchtende Werbung mit Leuchtfarben sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung ausgeschlossen.

Die Werbeanlagen der Firma FSM AG sind nach der LBO verfahrensfrei, da sie die vorgeschriebene Maximalhöhe von 10 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Sie bestehen jeweils aus den drei Einzelbuchstaben „F S M“. An der Ost- und Westfassade sind die Werbeanlagen mit einer weiß-transparenten Kunststoffvorderseite versehen, welche hinterleuchtet wird. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird erforderlich, da es sich hier um selbstleuchtende Werbung handelt.

Bei der Werbeanlage an der Südfassade werden lediglich die Konturen indirekt hinterleuchtet.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

X

## **Anlagen:**

- Auszug aus dem Bebauungsplan
- Planunterlagen (teilweise verkleinert)